

Hausordnung für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen

1. Der Hausmeister und die sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
Für die Einrichtung der Räume sind die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden, maßgebend. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und im Foyer darf nur von dem von der Vermieterin beauftragten Personal verändert werden. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Übergabe der Halle erfolgt durch den Hausmeister an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.
4. Wenn nicht ausdrücklich anderes erlaubt oder angeordnet ist, sind die Räume nach der Veranstaltung von allen Gegenständen zu räumen und besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden von der Gemeinde gestellt. Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die dazu gehörenden Außenflächen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen verboten. Im Außenbereich dürfen Rauchwarenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst hat auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gemäß den geltenden Vorschriften zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; im Brandfall hat er das geordnete Verlassen der Halle zu regeln.
7. Technische Anlagen (Lautsprecher, Scheinwerferanlagen) dürfen nur mit Zustimmung des

Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

8. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände **nicht** eingeschlagen werden.

Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und Bewirtung mindestens drei Werkzeuge vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.
10. Nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden (**Notausgänge !**).
11. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb des Gebäudes nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Brandwache zu stellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde nach Bekanntgabe des Veranstaltungsprogrammes durch den Veranstalter.
12. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters einen notwendigen Sanitätsdienst auf eigene Kosten sicherzustellen.
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
15. Sofern die Garderobe geöffnet ist, sind Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufzubewahren. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Veranstalter selbst zu sorgen, es sei denn, er wurde ausdrücklich von der Vermieterin übernommen.
16. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und auf der Hinterbühne aufhalten, die beim augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

17. Auch auf der Bühne und Hinterbühne ist der Gebrauch von Feuer und offenem Licht strengstens untersagt.
18. Alle eingebrachten Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerlösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle Gegenstände sofort mitzunehmen.
19. Der Zutritt zum Regieraum ist nur dem vom Vermieter beauftragten technischen Personal und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
20. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Abstimmung mit einer vom Vermieter beauftragten Person durchgeführt werden.
21. Für zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.
22. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
23. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
24. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
25. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß.
26. Bei Bewirtung ist die Küche in tadellos aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und Wände sind zu säubern. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Küche, behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Beschädigte Gegenstände sind dem Hausmeister selbständig zu melden. Sie sind zu ersetzen.
27. Im Übrigen sind die benützten Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen behält sich die Gemeinde vor, dem Mieter den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.
28. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Den Anweisungen des von dem Vermieter beauftragten Personals und der anwesenden Polizei- und Feuerwache ist Folge zu leisten.
29. Der Aufbau einer Bar auf der Bühne ist untersagt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin